

Satzung der Fachhochschule Flensburg über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen (Hochschulauswahlgesetz) vom 27.12.2011

Aufgrund des § 4 Abs. 7 und des § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Flensburg vom 21.12.2011 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Verkehr vom 14.02.2012 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachhochschule Flensburg im Rahmen der Hochschulauswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 HZG.

Abschnitt I

Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen

§ 2 Auswahlkriterien für das 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen (Hochschulauswahlquote gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 HZG)

(1) Im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 HZG wird auf Grund einer Verbindung der Auswahlmaßstäbe nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und d ausgewählt.

(2) Ausgewählt wird grundsätzlich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a HZVO. § 28 Abs. 1 bis 3 HZVO gilt entsprechend.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Bewerbung

1. einen berufsqualifizierenden Abschluss i. S. des § 29 Abs. 5 HZVO nachweisen können, der unabhängig vom Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht worden ist, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,5 Punkte,
2. eine einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr nachweisen können, verbessert sich die Durchschnittsnote um ggf. weitere 0,2 Punkte für jedes volle anerkenbare Jahr.

(4) Besteht bei der Auswahl nach dem Hochschulauswahlverfahren Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HZVO gehört und dieses gemäß § 34 Abs. 2 HZVO nachweist. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach dem Grad der Qualifikation (Bestenquote - § 6 Abs. 1 Nr. 1 HZG) oder nach der Wartezeit (Wartezeitquote - § 6 Abs. 1 Nr. 2 HZG) ausgewählt worden sind, nehmen gem. § 6 Abs. 1 Satz 5 HZG am oben beschriebenen Auswahlverfahren der Hochschule nicht teil.

Abschnitt II

Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

§ 3 Quotierung

Nach Bildung der Vorabquoten gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 HZG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 HZG und § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HZVO werden die verbleibenden Studienplätze zu 10 % nach Wartezeit (§ 4) und im Übrigen nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens (§ 5) vergeben.

§ 4 Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss verstrichen sind. Es zählen nur volle Halbjahre bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung

beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. März bis zum 31. August (Sommersemester) und die Zeit vom 1. September eines Jahres bis zum 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss nicht nachgewiesen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert zu sein, zu einem früheren Zeitpunkt die letzte Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss abzulegen, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt der Ablegung der letzten Prüfungsleistung berücksichtigt.

(4) Soweit für weiterbildende Studiengänge andere oder weitere Zugangsvoraussetzungen, wie der Nachweis einer einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit gefordert werden, ist für die Berechnung der Wartezeit der Zeitpunkt der Erfüllung aller Voraussetzungen maßgeblich.

§ 5 Auswahl im Hochschulauswahlverfahren

(1) Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 7 HZG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 HZVO wird die Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden Abschlusses herangezogen. § 28 Abs. 1 bis 3 HZVO und § 2 Abs. 4 gelten entsprechend.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Bewerbung

1. einen einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss i. S. des § 29 Abs. 5 HZVO nachweisen können, der unabhängig vom Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht worden ist, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,2 Punkte,
2. eine einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr nachweisen können, verbessert sich die Durchschnittsnote um ggf. weitere 0,1 Punkte für jedes volle anerkenbare Jahr.

Abschnitt III Schlussbestimmung

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigungen nach § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 2 HZG wurden durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom ... erteilt.

Flensburg, den 27.12.2011

Der Präsident der
Fachhochschule Flensburg
Prof. Dr. Herbert Zickfeld